

II.

Leitung des MfS

§ 8

(1) Der Minister leitet das MfS nach dem Prinzip der Einzel-  
leitung. Er ist persönlich für die gesamte Tätigkeit des MfS  
verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat, dem  
Nationalen Verteidigungsrat und dem Ministerrat rechen-  
schaftspflichtig.

(2) Bei Verhinderung des Ministers übernimmt der 1. Stell-  
vertreter des Ministers und bei dessen Verhinderung ein  
vom Minister beauftragter Stellvertreter des Ministers  
die Vertretung.

§ 9

Die Stellvertreter des Ministers sind gegenüber dem Minister  
für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwort-  
lich und rechenhaftspflichtig.

§ 10

(1) Der Minister legt die st aus der Arbeit des MfS ergebenden  
Fragen, deren Entscheidung dem Nationalen Verteidigungs-  
rat oder dem Ministerrat obliegt, den genannten Organen vor.

(2) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit allge-  
meinverbindliche Rechtsvorschriften sowie Dienstvorschriften,  
Befehle und andere dienstliche Bestimmungen.